

Beschlüsse der Schulkonferenz

Fahrtenregelung (Beschluss vom 26.04.2006)

In der Schulkonferenz wurde die folgende Fahrtenregelung verabschiedet, die ab 01.01.2007 für die Durchführung der Klassen- und Stufenfahrten verbindlich ist. Wir bitten Sie, sich diese Regelung sorgfältig durchzulesen und bitten im Interesse einer guten Zusammenarbeit um Beachtung.

Studien- und Klassenfahrten, Wandertage

In der Klasse 5 findet eine Kennenlernfahrt mit 2 Übernachtungen statt.

In der Klasse 7 findet eine einwöchige Wanderfahrt mit erlebnispädagogischem/sportlichem Schwerpunkt statt.

In der Mittelstufe findet eine einwöchige Klassenfahrt statt. Berlin mit politisch/geschichtlichem Schwerpunkt ist in der Regel das Ziel.

In der Oberstufe findet eine mehrtägige Studienfahrt statt (in der Regel eine Woche), die an den jeweiligen Leistungskurs gebunden ist.

Wandertage finden neben den Fahrten in allen Jahrgangsstufen statt und sind in der Regel eintägig. Sie sollen der Verbesserung der Klassengemeinschaft dienen. Rein kommerzielle Freizeiteinrichtungen dienen diesem Ziel nicht, sollten deshalb nicht Ziel von Wandertagen sein. Auch Fahrten, die zwei Schultage umfassen, können pädagogisch sinnvoll sein, sollten behutsam geplant, in der Jahrgangsstufe koordiniert werden. Diese Veranstaltungen sollen nicht zu nahe an die großen Klassenfahrten heranrücken.

Fahrten, die nur an Sonn- und Feiertagen oder in den Ferien stattfinden, können von der Schulkonferenz als Schulfahrten deklariert werden, wenn sie aus dem Unterricht erwachsen, auf den Unterricht ausgerichtet sind oder im allgemeinen Schulinteresse liegen.

Die Kosten für eine Fahrt umfassen folgende Ausgaben:

- Fahrtkosten (einschl. Transfer),
- Übernachtungen,
- ausreichende Verpflegung (mindesten drei Mahlzeiten),
- Eintrittsgelder für gemeinsame Unternehmungen,
- Gebühren, Versicherungen sowie Fahrtkosten am Ort.

Für die Klassen 7 sind vorgesehen	180,-- EUR
für die Klassen 9	230,-- EUR
für die Leistungskursfahrten Stufe 12	395,-- EUR
für die Leistungskursfahrten Stufe 12 mit Ziel Großbritannien	415,-- EUR
für den Sportleistungskurs Stufe 12	415,-- EUR
für die Drogentagung	15,-- EUR
für die Studententagung der Stufe 10	70,-- EUR

Fahrten mit höheren Kosten und Fahrten größeren Umfangs außerhalb des genehmigten Programms der Schulfahrten sind rechtzeitig -vor der Buchung- von der Schulkonferenz zu genehmigen.

Hinsichtlich der Beteiligung der Eltern gelten die Bestimmungen des Schulmitwirkungsgesetzes.

Teilnahme und Rücktritt

Die genannten Fahrten und Veranstaltungen sind Schulveranstaltungen. **Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, daran teilzunehmen.** Die Verpflichtung entfällt für die Schüler und Schülerinnen, die die Jahrgangsstufe wiederholen und bereits eine entsprechende Fahrt absolviert haben.

In begründeten Einzelfällen kann ein Schüler bzw. eine Schülerin auf schriftlichen Antrag hin durch die Schulleitung von der Teilnahme beurlaubt werden. Die Beurlaubung, die spätestens drei Monate vor dem Beginn der Veranstaltung bei der Schulleitung beantragt sein muss, kann nur in Verbindung mit folgender Regelung der Kostenfrage erfolgen.

Die Schüler und Schülerinnen bzw. Erziehungsberechtigten haben die entstandenen Kosten der Fahrt zu tragen, wenn die Beurlaubungsfrist versäumt wird. Bei fristgerechter Beurlaubung entstehen den Schülern und Schülerinnen in der Regel keine Kosten für die Fahrt. Bei durch Attest nachgewiesenen Erkrankungen ist in der Regel nur der Anteil an den Transportkosten zu tragen.

Erkrankt ein Schüler bzw. eine Schülerin, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung nicht möglich ist. Liegt ein solches Attest nicht vor, sind die entstandenen Kosten von den Schülern und Schülerinnen bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst zu tragen.

Beurlaubungen vor und im Anschluss an die Ferien

Die große Zahl der Anträge auf Unterrichtsbefreiung vor den Ferien, die nicht form- und fristgerecht eingingen, macht es notwendig, noch einmal auf das Verfahren hinzuweisen. Nach § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Schulordnung kann eine Beurlaubung nur in nachweislich dringenden Fällen ausgesprochen werden.

So ist es notwendig, dass der Antrag rechtzeitig gestellt wird, d. h. sobald der Grund für eine Beurlaubung eintritt. Nur dann ist eine sinnvolle Entscheidung möglich.

Für Schüler, die am letzten Schultag vor den Ferien bzw. am ersten Schultag nach den Ferien krankheitsbedingt fehlen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.